

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

07.07.2004

1261. Interpellation von Monika Erfigen und Mauro Tuena betreffend Sozialhilfe, Prüfung der verschiedenen Arten von Familienverhältnissen

Am 4. Februar 2004 reichten Gemeinderätin Monika Erfigen (SVP) und Gemeinderat Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/63 ein:

Lebt ein Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammen, darf laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts von einem stabilen Konkubinatsverhältnis ausgegangen werden und wenn unter solchen Umständen der den Haushalt führende Partner Sozialhilfe beansprucht, dürfen die finanziellen Verhältnisse des erwerbstätigen Partners berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden in der Stadt Zürich bei den Sozialhilfe beantragenden Personen die einleitend angesprochenen "Familienverhältnisse" geprüft?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, handelt der Stadtrat im vom neuen Urteil des Bundesgerichts vorgesehenen Sinn?
4. Berücksichtigt der Stadtrat mit "finanziellen Verhältnissen" nur das Erwerbseinkommen oder auch das Vermögen?
5. Sind dem Stadtrat Fälle bekannt, bei welchen der Anspruch auf Sozialhilfe nicht gegeben wäre, wenn die finanziellen Verhältnisse (Einkommen und/oder Vermögen) des Konkubinatspartners mit berücksichtigt würden?
6. Wenn ja, wie viele? (die Interpellanten bitten um eine detaillierte Auflistung der entsprechenden Sozialhilfebezüger nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Höhe der Sozialhilfe.)
7. Wie viel Sozialhilfegelder könnten eingespart werden, wenn die Stadt Zürich das neue Bundesgerichtsurteil konsequent umsetzte?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die bisherige Praxis in der Stadt Zürich entsprach der gängigen Rechtsprechung und basierte einerseits auf den SKOS-Richtlinien Lit. F.5.2 sowie auf einer Richtlinie der Sozialbehörde der Stadt Zürich vom 13. März 2001 „Richtlinie zur Bemessung der Entschädigung für Haushaltführung“, welche festhält, dass in den erwähnten Fällen ein Beitrag zur Haushaltführung beim Unterstützungsbudget als Einkommen angerechnet werden muss.

Nach bisheriger Rechtsprechung war eine weitergehende Anrechnung des Einkommens der nichtunterstützten Person aus Datenschutzgründen und mangels ausreichender Präjudizien des Verwaltungs- und Bundesgerichts nicht angezeigt. Trotz dieser schwierigen Rechtslage wurden in der Stadt Zürich in Einzelfällen mit hohem Einkommen weitergehende finanzielle Unterstützungsbeiträge der nicht um Sozialhilfe ersuchenden Partnerinnen/Partner angerechnet.

An ihrer Sitzung vom 8. Juni 2004 hat die Sozialbehörde der Stadt Zürich gestützt auf das Bundesgerichtsurteil neue Richtlinien für den "Umgang mit Konkubinatspaaren" erlassen.

Zu Frage 2: Siehe Frage 1

Zu Frage 3: Mit den revidierten Richtlinien der Sozialbehörde wird die neue Bundesgerichtspraxis in der Stadt Zürich vollumfänglich umgesetzt.

Zu Frage 4: Die Richtlinie der Sozialbehörde regelt neben der Berücksichtigung des Einkommens auch jene des Vermögens der nichtunterstützten Person.

Zu Frage 5: Da die revidierten Richtlinien zur vollen Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Konkubinatspartnerinnen und -partnern erst am 1. Juli 2004 in Kraft treten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis anhin bei Einzelfällen der Anspruch auf Sozialhilfe nicht oder nicht vollumfänglich gegeben war (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 6).

Zu Frage 6: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konkubinatspartnerinnen/-partner konnte bisher nur im Rahmen der Entschädigung für Haushaltsführung abgeklärt werden. Aus Datenschutzgründen und mangels ausreichender Präjudizien des Verwaltungs- und des Bundesgerichts war es nicht zulässig, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Konkubinatspartnerinnen/-partner weitergehend als zur Ermittlung der Haushaltführungsbeiträge unbedingt notwendig, zu eruieren. Es ist dem Stadtrat daher nicht möglich, eine genaue Auflistung zu erstellen.

Aufgrund der geringen Anzahl von total 21 Fällen mit Haushaltführungsbeiträgen von über Fr. 600.--/Mt., die auf eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin hinweisen, kann aber von einer sehr geringen Anzahl von betroffenen Fällen ausgegangen werden.

Zu Frage 7: Ab 1. Juli 2004 wird das neue Bundesgerichtsurteil in der Stadt Zürich konsequent umgesetzt. Wie schon in Antwort zu Frage 6 erwähnt, kann gemäss geltendem Recht die Höhe der in der Vergangenheit allenfalls eingesparten Sozialhilfegelder nicht ermittelt werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber